

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 31

DATUM 01.03.2002

NR. 2

**Änderung und Neubekanntmachung
der Promotionsordnung
des Fachbereichs 2
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
vom 26. Februar 2002**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Allgemeine Bestimmungen für die mündliche Prüfung
- § 14 Fächerprüfung (Rigorosum)
- § 15 Disputation
- § 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeit der Promotion
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich 2 der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal verleiht auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) in den Fächern Geschichte, Philosophie, Evangelische und Katholische Theologie sowie Politikwissenschaft.¹ Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (Dr. phil. h.c. bzw. Dr. paed. h.c.) verleihen (vgl. § 21).
- (3) Die Durchführung binationaler Promotionsverfahren ist in Anlage 2 dieser Promotionsordnung geregelt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Professorinnen oder Professoren bzw. Habilitierte sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Professoren bzw. Habilitierten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:
für Professorinnen oder Professoren bzw. Habilitierte zwei Jahre,
für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zwei Jahre,
für Studierende ein Jahr.
Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 sowie § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechtes.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren nach Konsultation des jeweiligen Seminarsprechers die Prüfungskommission (§ 4) und ernennt deren Vorsitzenden oder Vorsitzende.

¹ Im Rahmen des Faches Geschichte oder des Faches Evangelische Theologie ist auch die Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie möglich. Die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen sind in Anlage 3 dieser Promotionsordnung enthalten.

4. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren nach Konsultation der jeweiligen Betreuerin oder des jeweiligen Betreuers der Dissertation die Gutachter. Ein Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden bestimmt werden (vgl. § 11 Abs. 2).
 5. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
 6. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 19.
 8. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 6 und 9, § 19 sowie § 20 Abs. 2.
 9. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 20.
 10. Auf Anfrage der Promovendin oder des Promovenden erteilt er Auskunft über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Ist eine Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch (§ 10 Abs. 2) beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
 - (3) Auf Antrag ausländischer Bewerber um die Zulassung zum Promotionsstudium im Fachbereich 2 entscheidet der Promotionsausschuss nach Konsultation der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation und der jeweiligen Seminarsprecherin oder des jeweiligen Seminarsprechers über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Studienabschlusses als Voraussetzung für eine spätere Zulassung zur Promotion. Im Falle einer positiven Entscheidung stellt die oder der Vorsitzende eine entsprechende Bescheinigung aus.
 - (4) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
 - (5) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss die Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG besitzen.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier Mitglieder. Im Falle der Prüfungsform des Rigorosums (§ 14) handelt es sich um zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Hauptfaches der Prüfung und um je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Nebenfächer. Im Falle der Disputation (§ 15) handelt es sich um vier Vertreterinnen oder Vertreter des Faches, in dem die Dissertation geschrieben wurde.² Wird in der Dissertation ein anderes Fach als dasjenige, worin die Arbeit geschrieben wurde, erheblich mitberührt, so soll der Promotionsausschuss auch eine Vertreterin oder einen Vertreter dieses Faches zum Mitglied der Prüfungskommission bestellen; in diesem Falle kann das Dissertationsfach durch drei oder vier Vertreterinnen oder Vertreter in der Prüfungskommission repräsentiert sein. Werden zwei andere Fächer in solcher Weise berührt, können zwei zusätzliche Mitglieder bestellt werden. Die Prüfungskommission darf höchstens sechs Mitglieder haben.

² Bei einer Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anlage 3).

- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG gehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem Fachbereich 2 angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovenden oder des Promovenden benannt werden. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann Mitglieder anderer Fachbereiche der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
2. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
3. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation, bewertet die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6

Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion:
1. Der Nachweis der für die Durchführung des jeweiligen Promotionsvorhabens erforderlichen Sprachkenntnisse durch das Zeugnis einer staatlichen Prüfung oder durch eine entsprechende Hochschulprüfung; darüber, welche Sprachkenntnisse im Einzelfall erforderlich sind, entscheidet nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
 2. Für fremdsprachige Promotionsbewerber bei Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache: Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen oder Studienbewerber (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Ein berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens der Note „befriedigend“ oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens
 - a) acht Semestern, für den ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird (z. B. Diplom/Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II/Magisterprüfung/Theologisches Abschlussexamen) oder
 - b) sechs Semestern (z. B. Diplom/Erste Staatsprüfung für das Lehramt Primarstufe oder Sekundarstufe I) und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien von 30 SWS;
 - c) einem Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines Ergänzungsstudienganges im Sinne des § 88 Abs. 2 HG.
 4. Eine zweisemestrige Studienzeit an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal.

- (2) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung in der Form des Rigorosum (§ 14) ablegen will, hat sie oder er die erfolgreiche Teilnahme an wenigstens drei Seminaren im Hauptstudium im Hauptfach und je einem solchen Seminar in den beiden Nebenfächern der mündlichen Prüfung nachzuweisen.³ Sofern die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung in Form der Disputation (§ 15) ablegen will, hat sie oder er die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 5 Seminaren im Hauptstudium des Promotionsfaches nachzuweisen. „Erfolgreiche Teilnahme“ liegt vor, wenn ein Leistungsnachweis auf Grund einer schriftlichen Arbeit oder eines einer solchen Arbeit äquivalenten Referates oder einer mündlichen Prüfung mit den entsprechenden Anforderungen erworben wurde.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovenden oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:⁴
1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovenden oder des Promovenden darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
 3. die Dissertation entsprechend § 10 in vier Exemplaren in kopierfähiger Maschinschrift; das Titelblatt ist gemäß dem Muster in Anlage 1 dieser Promotionsordnung zu gestalten;
 4. eine Erklärung der Promovenden oder des Promovenden, dass er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst hat;
 5. eine Erklärung der Promovenden oder des Promovenden, dass er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 6. eine Erklärung der Promovenden oder des Promovenden, in welcher Form sie oder er die mündliche Prüfung (vgl. § 13 Abs. 1) abzulegen wünscht;
 7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
 8. eine Erklärung über bisherige Promotionsversuche;
 9. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verflossen sind und die Promovenden oder der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:
1. der Name der Professorin oder des Professors bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 2;
 3. eine Erklärung, dass die Promovenden oder der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
 4. ein Verzeichnis der von der Promovenden oder von dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

³ Bei einer Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anlage 3).

⁴ Bei einer Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anlage 3).

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Möglichkeit, die Entscheidung über die Eröffnung gemäß § 3 Abs. 4 für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu übertragen, bleibt unberührt.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat, sofern der Promotionsausschuss nicht abhilft.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Solange noch kein Gutachten über die Dissertation gemäß § 11 Abs. 1 bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingegangen ist, kann die Promovendin oder der Promovend ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen.
- (2) Nach Eingang mindestens eines Gutachtens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen die Ablehnung ihres oder seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben oder ihren oder seinen Rücktritt widerrufen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Geschichte, der Philosophie, der Evangelischen Theologie, der Katholischen Theologie oder Politikwissenschaft behandeln, für das im Fachbereich 2 mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht.⁵ Sie muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

⁵ Bei einer Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anlage 3).

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden im Regelfall zwei Gutachten erstattet. Wird in der Dissertation ein anderes Fach als dasjenige, worin die Arbeit geschrieben wurde, erheblich mitberührt (vgl. § 4 Abs. 2), so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation eine Vertreterin oder einen Vertreter des anderen Faches als Gutachterinnen oder Gutachter bestellen; bei zwei anderen Fächern kann eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. Wird der Regelfall mit zwei Gutachten eingehalten, so kann die Prüfungskommission, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme und der andere die Ablehnung der Dissertation empfiehlt, gemäß § 12 Abs. 3 eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen.
- (2) Sofern eine Professorin oder ein Professor bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter des Fachbereichs 2 die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zu der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter bestellt werden.⁶ Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für eine oder einen der Gutachter zu. Die oder der Vorgeschlagene muss Professorin oder Professor mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG bzw. Habilitierte oder Habilitierter sein. Als weitere Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation. Die Gutachter sind auf die Bestimmungen in den Absätzen 7 und 8 aufmerksam zu machen.
- (3) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten.
- (4) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen bezüglich der Überarbeitung abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 3 haben. Die Promovendin oder der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 17 Abs. 1).
- (5) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

rite	(genügend)	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
cum laude	(gut)	= eine über dem Durchschnitt stehende Leistung;
magna cum laude	(sehr gut)	= eine erheblich über dem Durchschnitt stehende Leistung
summa cum laude	(mit Auszeichnung)	= eine besonders hervorragende Leistung
- (6) Die Gutachten werden unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit der Dissertation zur Einsicht durch die Professorinnen und Habilitierten des Fachbereichs 2 ausgelegt. Die Auslegung wird den zur Einsichtnahme Berechtigten schriftlich durch das Dekanat bekannt gegeben. Beginnt die Auslegung in der vorlesungsfreien Zeit, so beträgt sie vier Wochen; beginnt sie innerhalb der Vorlesungszeit oder eine Woche vor dem Beginn der Vorlesungszeit, so beträgt sie zwei Wochen. Der Ort der Auslegung muss Gewähr leisten, dass die Dissertation an 10 bzw. 20 Arbeitstagen einsehbar ist. Im Regelfalle ist dies das Dekanat.

⁶ Bei einer Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anlage 3).

- (7) Innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist können durch zur Einsicht Berechtigte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftliche Stellungnahmen gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bringt die Gutachten zu Beginn der Auslegung den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Kenntnis. Diese können innerhalb einer Woche nach Ende der gemäß Abs. 6 festgelegten Auslegungsfrist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission begründet Stellung nehmen. Ein ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Befürworten alle Gutachter eindeutig die Annahme der Dissertation und ist der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission keine gegenteilige Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 7 und 8 zugegangen, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (2) Die Annahme der Dissertation ist der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (3) Wird die Dissertation in wenigstens einem von zwei Gutachten (Regelfall gemäß § 11 Abs. 1) oder in wenigstens einer Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 7 und 8 abgelehnt oder wird darin ihre vorläufige Rückgabe gemäß § 11 Abs. 3 befürwortet, so beruft die oder der Vorsitzende so kurzfristig wie möglich eine Sitzung der Prüfungskommission ein, in der mit einfacher Mehrheit darüber entschieden wird, ob vor einer endgültigen Entscheidung eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter herangezogen wird oder ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird oder ob sie – unter Festlegung einer Überarbeitungsfrist – vorläufig zurückgegeben wird. Stimmenthaltung ist nicht erlaubt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Begründung der Entscheidung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- (4) Jeder Beschluss gemäß Absatz 3 und seine Begründung ist der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (5) Wird ein drittes Gutachten eingeholt, so gelten dafür die Bestimmungen von § 11 entsprechend. Nach Ablauf der in § 11 vorgesehenen Fristen findet erneut eine Sitzung der Prüfungskommission statt. Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend; die Einholung eines weiteren Gutachtens ist aber nicht möglich.
- (6) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss begründeten Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (7) Bei einer befristeten Rückgabe kann die Promovendin oder der Promovend bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Überarbeitungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission einen schriftlichen begründeten Antrag auf Verlängerung der ihr oder ihm gesetzten Überarbeitungsfrist stellen. Die Prüfungskommission entscheidet über den Antrag in einer so kurzfristig wie möglich einberufenen Sitzung. Die Begründung der Entscheidung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. Die Entscheidung ist dem der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Verlängerung ist eine zweite Verlängerung ausgeschlossen.
- (8) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihm ursprünglich gesetzte oder gemäß Absatz 7 verlängerte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (9) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (10) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls den Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 7 und 8 bei den Prüfungsakten. Die einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens mit einer anderen Dissertation ist zulässig.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen für die mündliche Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt entsprechend dem Wunsch der Promovendin oder des Promovenden und im Einvernehmen mit dem ersten Gutachter als Form für die mündliche Prüfung die Fächerprüfung („Rigorosum“, § 14) oder die Disputation (§ 15) fest.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel während der Vorlesungszeit und innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sie dauert in der Regel zwei Stunden.
- (3) In einer Sitzung vor Eintritt in die mündliche Prüfung legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Note der Dissertation fest. Stimmenthaltung ist nicht erlaubt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Entscheidung wird mit Begründung im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- (4) Hat die mündliche Prüfung die Form des Rigorosums, so finden die Teilprüfungen (vgl. § 14 Abs. 1) unmittelbar aufeinander folgend statt. Sie dauern im Hauptfach in der Regel eine Stunde und in den beiden Nebenfächern jeweils eine halbe Stunde. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind bei allen Teilprüfungen zugegen.
- (5) Wenn gemäß § 4 Abs. 2 ein oder zwei Vertreter anderer Fächer als desjenigen Faches, worin die Arbeit geschrieben wurde, zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt wurden und wenn diese Mitglieder im Rigorosum nicht mit den Vertretern der Nebenfächer identisch sind, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf Probleme des anderen Faches der anderen Fächer und verlängert sich insgesamt um nicht mehr als eine halbe Stunde.
- (6) Während der mündlichen Prüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission oder abwechselnd von mehreren Mitgliedern ein Protokoll angefertigt.
- (7) An der mündlichen Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern die Promovendin oder der Promovend ihr oder sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden ist. Werden die Leistungen der Promovendin oder des Promovenden in einem Teilfach der mündlichen Prüfung als nicht ausreichend bezeichnet, so ist die ganze mündliche Prüfung nicht bestanden. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei kann unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Promovendin oder des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um eine Notensstufe nach unten oder oben abgewichen werden. Stimmenthaltung ist nicht erlaubt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Entscheidung wird mit Begründung im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- (9) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal – und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr – wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann die Zulassung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung vom Nachweis des Besuchs von Lehrveranstaltungen in bestimmten Fächern abhängig machen.

§ 14 Fächerprüfung (Rigorosum)

- (1) Die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.
- (2) Als Hauptfach ist das Fach anzunehmen, in dem die Dissertation geschrieben wurde (vgl. § 10 Abs. 1). Die mündliche Prüfung im Hauptfach erstreckt sich im Fach Geschichte auf mindestens drei der vier historischen Teildisziplinen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Zeitgeschichte, im Fach Evangelische Theologie auf mindestens drei der fünf Teildisziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik.⁷ Im Fach Katholische Theologie sind von den vier Teildisziplinen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie diejenigen drei Teildisziplinen zu berücksichtigen, mit denen sich die Dissertation nicht überwiegend befasst.
- (3) Als Nebenfächer können alle Fächer des Fachbereichs 2 gewählt werden. In diesem Falle gelten folgende Regelungen:⁸
 1. Alle Fächer des Fachbereichs können jeweils als ein Nebenfach gewählt werden, wenn ein anderes im Fachbereich vertretenes Fach das Hauptfach bildet. Dabei können Evangelische Theologie und Katholische Theologie als Fächer der mündlichen Prüfung nur alternativ zugelassen werden. In Evangelischer Theologie bildet eine der fünf Teildisziplinen (vgl. Absatz 2) den Schwerpunkt der Prüfung. In Katholischer Theologie erstreckt sich die Prüfung auf Biblische und Systematische Theologie.
 2. Ist Geschichte oder Evangelische Theologie Hauptfach, so kann eine Teildisziplin desselben Faches als ein Nebenfach gewählt werden:
 - Im Fach Geschichte kann von den vier historischen Teildisziplinen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Zeitgeschichte eine derjenigen als Nebenfach gewählt werden, die nicht im Hauptfach geprüft werden.
 - Im Fach Evangelische Theologie kann von den fünf Teildisziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik eine derjenigen als Nebenfach gewählt werden, die nicht im Hauptfach geprüft werden.
 - Als zweites Nebenfach muss jeweils ein anderes Fach gewählt werden.
 3. Teildisziplinen der Fächer Geschichte, Evangelische Theologie oder Katholische Theologie können als zwei Nebenfächer gewählt werden, wenn ein anderes im Fachbereich vertretenes Fach das Hauptfach bildet:
 - Ist Philosophie, Evangelische Theologie oder Katholische Theologie oder Politikwissenschaft das Hauptfach, können die beiden Nebenfächer aus den vier historischen Teildisziplinen der Geschichte gewählt werden.
 - Ist Philosophie, Geschichte oder Politikwissenschaft das Hauptfach, so erstreckt sich in Evangelischer Theologie die Prüfung in einem Nebenfach auf die Bibelwissenschaft (Altes oder Neues Testament) und im anderen Nebenfach auf eine der drei anderen Teildisziplinen; in Katholischer Theologie verteilt sich die Prüfung in den beiden Nebenfächern auf alle vier Teildisziplinen (vgl. Absatz 2) des Faches.

⁷ Bei einer Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anlage 3).

⁸ Bei einer Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anlage 3).

- (4) Außerdem sind alle an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal in Promotionsstudiengängen, im Magisterstudiengang und im Studium für das Lehramt der Sekundarstufe II vertretenen Fächer als Nebenfächer zulässig.
- (5) Auf begründeten Antrag der Promovenden oder des Promovenden und nach Anhörung der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuss auch andere Fächer an einer anderen deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich bzw. der jeweils beteiligten Fakultät zulassen, sofern sie nicht zu eng untereinander verwandt sind.

§ 15 Disputation

- (1) Die Disputation wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Benehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern von der Promovenden oder dem Promovenden verlangen, dass sie oder er der Kommission als Grundlage für die Disputation eine Zusammenfassung der Thesen ihrer oder seiner Dissertation im Umfang zwischen 5 und 10 Schreibmaschinenseiten zur Verfügung stellt.
- (3) Die mündliche Prüfung soll dazu dienen, die Fähigkeit jeder Promovenden oder jedes Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen des Faches.
- (4) Im Fach Geschichte soll die Disputation zeigen, dass die Promovenden oder der Promovende in der Lage ist, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse in größere historische Zusammenhänge einzuordnen. Die Dissertation ist Ausgangspunkt, aber nicht Hauptgegenstand der Prüfung.
- (5) Im Fach Philosophie soll die Disputation der Promovenden oder dem Promovenden Gelegenheit geben, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen. Die Prüfung kann sich hiervon ausgehend auf Gebiete oder Probleme der Philosophie erstrecken, die in der Dissertation nicht behandelt wurden.
- (6) Wenn gemäß § 4 Abs. 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter anderer Fächer als desjenigen Faches, worin die Arbeit geschrieben wurde, zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt wurden, soll sich die Disputation auch auf Probleme dieser Fächer erstrecken.

§ 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovenden oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 2 stellt der Promovenden oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung bzw. das Ergebnis der Disputation enthält. In einer dieser Bescheinigung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovenden oder der Promovende davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen das Gesamtergebnis beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.
- (3) Die Promovenden oder der Promovende hat das Recht, nach Abschluss der mündlichen Prüfung in die Gutachten Einblick zu nehmen.

§ 17**Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Promovendin oder der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation denjenigen Gutachterinnen oder Gutachtern noch einmal vor, die die Befürwortung der Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen vor der Drucklegung abhängig gemacht haben. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung (vgl. § 11 Abs. 3).
- (2) Zur eventuellen Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Verfahrens ist eine Vorweggenehmigung durch die Betreuerin oder den Betreuer den Promotionsausschuss erforderlich.
- (3) Ein Exemplar der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 eingereichten Dissertation in ihrer ursprünglichen Fassung verbleibt bei den Prüfungsakten des Fachbereichs.
- (4) Von der für die Veröffentlichung bestimmten Fassung der Dissertation soll die Promovendin oder der Promovend innerhalb eines Jahres neben einem Belegexemplar für den Fachbereich entweder
 - a) 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Masterfiche und 100 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
 - e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer für die Veröffentlichung in elektronischer Form geeigneten Datei des Textes (deren Format mit der Bibliothek abzusprechen ist) dem Dekan übergeben.

Diese Frist kann vom Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muss in der Publikation ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplaren leitet der Dekan oder die Dekanin 80 Stück, von den unter Buchstaben b, c und e genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek weiter. Bei dem unter Buchstabe d aufgeführten Fall wird der Universitätsbibliothek zusätzlich der Masterfiche übersandt.

§ 18**Vollzug der Promotion**

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs 2 die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Promotion. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs 2 versehen. Als Tag der Promotion wird das Datum des Rigorosums bzw. der Disputation genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, entsprechend seiner oder ihrer Angabe im Antrag auf Eröffnung des Promotionsfahrens (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) den Titel des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Titel des Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) zu führen.

§ 19**Ungültigkeit der Promotion**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einem dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass er oder sie gegen die Ungültigkeitserklärung seiner Promotionsleistungen beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 20**Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 21**Ehrenpromotion**

Eine Ehrenpromotion – Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c. oder Dr. paed. h.c.) – muss von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates beantragt werden. Zur Beschlussfassung im Fachbereichsrat bedarf dieser Antrag der Zustimmung der Mehrheit aller Professoren und Habilitierten des Fachbereichs 2. Im Fachbereichsrat ist die Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitglieder erforderlich.

§ 22**In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Promotionsordnung des Fachbereichs 2 vom 08.05.2001 (Amtl. Mittlg. 10/01) außer Kraft. Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 23.01.2002.

Wuppertal, den 26. Februar 2002

Der Rektor
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge

Anlage 1:

[Muster für das Titelblatt beim „Dr. phil.“ bzw. „Dr. paed.“]

[Titel der Dissertation]

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie ^[9]
des Fachbereichs 2
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal

vorgelegt von
[Name der Promovendin oder des Promovenden]
aus [Geburtsort]

[Ort und Jahr der Einreichung der Dissertation]

⁹ bzw.: „der Pädagogik“.

Anlage 2:

Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades

- (1) Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Der Fachbereich 2 kann Promotionsverfahren – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrer des Fachbereichs und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im Folgenden: Universität) – mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchführen, wenn
 1. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
 2. zwischen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, welcher der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung), sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Promovendin oder Promovend regeln;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er oder sie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal oder an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades abgeschlossen.
- (2) Die Promovendin oder der Promovend wird bei der Arbeit an seiner Dissertation von mindestens je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs 2 und der zuständigen Organisationseinheit der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrer.
- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern gleichzeitig eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorgelegt wird. Von diesem Erfordernis kann in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 befreit werden bzw. eine andere Sprache für die Dissertation festgelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt. Sie wird in der Regel in der Landessprache abgehalten; hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 festgelegt.
- (5) Liegt die Federführung beim Fachbereich 2 der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal, wird § 4 Abs. 4 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuer sowie mindestens je eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören. Dabei ist auf eine paritätische Beteiligung der ausländischen Universität und der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal zu achten. Sollte eine paritätische Beteiligung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, werden die Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend gewichtet, sodass eine gleichberechtigte Beteiligung beider Universitäten/Organisationseinheiten sichergestellt ist.

- (6) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich / der Organisationseinheit derjenigen Universität fortgesetzt, deren Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
- (7) Die Promotions-Urkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche / Organisationseinheiten bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad auf Grund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Dieses Recht wird in der bzw. den in Abs. 7 genannten Urkunde/n dokumentiert.
- (9) Über den Entzug des in einem binationalen Promotionsverfahrens erworbenen Doktorgrads entscheidet die federführende Universität nach Anhörung der beteiligten ausländischen Universität.

Anlage 3:

Besondere Bestimmungen für eine Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie

Im Fachbereich 2 ist innerhalb der Hauptfächer Geschichte oder Evangelische Theologie auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung der Bergischen Universität mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal eine Promotion mit einem Thema aus der Biblischen Archäologie möglich. Im Einzelnen gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

- Zu § 4 Abs.2 Im Falle der Prüfungsform des Rigorosums (§ 14) handelt es sich um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hauptfachs Geschichte bzw. Evangelische Theologie, eine Vertreterin oder einen Vertreter des Faches Biblische Archäologie und um je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Nebenfächer. Im Falle der Disputation (§ 15) handelt es sich um drei Vertreter des Faches Geschichte bzw. Evangelische Theologie und eine Vertreterin oder einen Vertreter des Faches Biblische Archäologie.
- Zu § 6 Abs.2 Sofern die Promovendin oder der Promovend die mündliche Prüfung in der Form des Rigorosums ablegen will, hat sie oder er die erfolgreiche Teilnahme an wenigstens drei Seminaren im Hauptstudium des Hauptfachs Geschichte bzw. des Hauptfachs Evangelische Theologie nachzuweisen. Bis zu zwei Seminare im Hauptstudium der Biblischen Archäologie können als Seminare im Hauptstudium des Hauptfachs angerechnet werden. Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar im Hauptstudium in den beiden Nebenfächern der mündlichen Prüfung nachzuweisen.
- Zu § 7 Abs.2 Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist zusätzlich zu den in § 7 genannten Unterlagen eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Promotion sich auf ein Thema aus der Biblischen Archäologie bezieht.
- Zu § 10 Abs.1 Die Dissertation muss ein Thema aus der Biblischen Archäologie behandeln, für das mindestens ein fachkompetenter Gutachter aus der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zur Verfügung steht.
- Zu § 11 Abs.2 Sofern eine Professorin bzw. ein Professor, eine Habilitierte oder ein Habilitierter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bestellt werden.
- Zu § 14 Abs.2 Die mündliche Prüfung im Hauptfach Geschichte bezieht sich auf die Biblische Archäologie und auf mindestens eine der vier historischen Teildisziplinen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Zeitgeschichte. Die mündliche Prüfung im Hauptfach Evangelische Theologie bezieht sich auf die Biblische Archäologie und mindestens eine der fünf Teildisziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik.
- Zu § 14 Abs.3 Eine Teildisziplin des Faches Geschichte bzw. Evangelische Theologie, die nicht im Hauptfach geprüft wird, kann als ein Nebenfach gewählt werden. Das zweite Nebenfach kann frei gewählt werden.